

## **Bürgerstiftung Calw**

### **Präambel**

Die Bürgerstiftung Calw ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen. Die Bürgerstiftung Calw wurde von Calwer Bürgerinnen und Bürgern auf Initiative vom Gemeinderat der Stadt Calw gegründet. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger für ihre Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass sie sich positiv entwickelt.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Bürgerstiftung Calw.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist in 75365 Calw.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf folgenden Gebieten. In Klammern angegebene Zahlen verweisen auf die jeweils vergleichbare Definition im sog. „Katalog der gemeinnützigen Zwecke“ in § 52 Nr. 2 AO:
  - a) Wissenschaft und Forschung (1)
  - b) Jugend, Familien, Senioren (4)
  - c) Kunst, Kultur und Geschichtspflege (5)
  - d) Denkmalpflege (6)
  - e) Bildung und Erziehung (7)
  - f) Umweltschutz und Naturschutz (8)
  - g) Soziales (9)
  - h) Integration und Inklusion (10)
  - i) Völkerverständigung (13)
  - j) Tierschutz (14)

- k) Sport (21)
- l) Heimatpflege und -kunde (22)
- m) mildtätige Zwecke i.S. von § 53 Nr. 1 und 2 AO (25)

(2) Diese Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und auch nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

(3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den vorgenannten Gebieten,
- die Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen gemäß § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
- die Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen und Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den jeweiligen vorstehend genannten Gebieten für hilfsbedürftige Personen i.S. von § 53 Nr. 2 AO,
- die Förderung der Kooperation auf den vorstehend genannten Gebieten zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
- die Förderung des öffentlichen Meinungsaustauschs im Bereich der Stiftungszwecke.

(4) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck in der Stadt Calw.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen**

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 06.11.2015.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es soll durch weitere Zuwendungen (Zustiftungen) aufgestockt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen bzw. Spenden, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden.
- (5) Zustiftungen können ab einem in der Geschäftsordnung vom Stiftungskomitee festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwenders (Namensstiftung) verbunden werden, sofern er dies wünscht. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen zu führen.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen sowie Rücklagen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind das Stiftungskomitee und das Kuratorium.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungskomitee und im Kuratorium ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

## **§ 7**

### **Stiftungskomitee**

- (1) Das Stiftungskomitee besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen.
- (2) Das Stiftungskomitee rekrutiert sich bei der Stiftungsgründung aus dem Gründungskomitee und weiteren engagierten Bürgern. Die 5 verfügbaren Posten im Stiftungskomitee werden durch eine Wahl vergeben. Stimmberechtigt bei der

Stiftungsgründung sind die Mitglieder des Gründungskomitees sowie die Gründungstifter. Bei späteren Neuwahlen werden die Mitglieder des Stiftungskomitees vom Kuratorium gewählt. Das erste sowie alle weiteren Stiftungskomitees werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Bei Neuwahlen kann Mitglied im Stiftungskomitee werden, wer bereit ist sich bürgerschaftlich in Calw zu engagieren. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass die 10 Merkmale einer Bürgerstiftung erfüllt sind, wie sie der Arbeitskreis Bürgerstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen im Rahmen der 56. Arbeitstagung im Mai 2000 verabschiedet hat (siehe Anlage zur Satzung). Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungskomitees die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt von einem Mitglied des Stiftungskomitees endet durch:
  - a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;
  - b) Abberufung durch das Kuratorium; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund und nur mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen möglich;
  - c) Tod des Mitglieds;
  - d) Amtsniederlegung des Mitglieds. Sie ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären;
- (5) Das Stiftungskomitee ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung gemäß §26 BGB. In gerichtlichen Angelegenheiten wird es durch zwei seiner Fachbereichsleiter vertreten (siehe Geschäftsordnung). Einzelnen Mitgliedern vom Stiftungskomitee kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB durch das Stiftungskomitee erteilt werden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungskomitees haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden und nachgewiesenen Auslagen sowie Aufwendungen (die Beschränkungen gemäß §3 sind zu beachten). Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungskomitees kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen. Die Einzelheiten dazu werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Das Stiftungskomitee gibt sich für seine Fachbereiche eine Geschäftsordnung, in der Detailfragen behandelt werden, die sich aus dem Betrieb der Stiftung ergeben.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungskomitees**

- (1) Das Stiftungskomitee führt die Geschäfte der Stiftung. Das Stiftungskomitee hat die in der Geschäftsordnung festgeschriebenen Aufgaben der verschiedenen Fachbereiche (die ebenfalls in der Geschäftsordnung erläutert sind) zu erfüllen, u.a. die Erarbeitung der Konzeption im Rahmen des Stiftungszwecks, sowie der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftungsarbeit. Es sorgt außerdem für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des

Stiftungsvermögens und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung der Stiftung.

- (2) Das Stiftungskomitee ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und die damit zusammenhängende strategische Ausrichtung aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Das Stiftungskomitee ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Entscheidungen des Stiftungskomitees, Sitzungen**

- (1) Das Stiftungskomitee entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungskomitees sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungskomitees die Einberufung verlangt, mindestens aber einmal in sechs Monaten.
- (3) Die Einberufung des Stiftungskomitees erfolgt durch das Komiteemitglied, welches diese organisatorische Aufgabe übernommen hat (siehe Geschäftsordnung). Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung von einer Frist, die in der Geschäftsordnung festgeschrieben wird.
- (4) Das Stiftungskomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Komiteebeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Komiteemitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Bedarf kann das Komitee Gäste zur Beratung einladen.
- (6) Ein Komiteemitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Komiteemitglied vertreten lassen. Kein Komiteemitglied kann mehr als ein anderes Komiteemitglied vertreten.
- (7) Beschlüsse des Stiftungskomitees sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Weitere Einzelheiten zum Protokoll werden in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
- (8) Wenn kein Mitglied des Stiftungskomitees widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlageverfahren, schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Die so gefassten Beschlüsse sind allen Komiteemitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät das Stiftungskomitee hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Stiftungskomitee jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

- (2) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
- die Wahl des Stiftungskomitees gemäß §7 der Satzung,
  - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
  - Entlastung des Stiftungskomitees,
  - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Kuratorium festzusetzenden Betrag begründet werden,
  - sowie in Abstimmung mit dem Stiftungskomitee
    - o die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
    - o das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
    - o die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Stiftungskomitee vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Die Stadt Calw ist mit einem ständigen Sitz im Kuratorium vertreten. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder, frühestens nach 1 Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Das Stiftungskomitee kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungskomitees sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (6) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 der Satzung entsprechend.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§11**

### **Gemeinsame Sitzungen von Stiftungskomitee und Kuratorium**

- (1) Es gelten folgende Abschnitte aus § 9 entsprechend:  
Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 (ausgenommen ist der Beschluss zur Entlastung des Stiftungskomitees)
- (2) Gemeinsame Sitzungen sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied eines der Gremien die Einberufung verlangt, mindestens aber einmal im Jahr gemäß §10 Abs. 2.
- (3) Ein Beschluss ist nur möglich, wenn jeweils mindestens die Hälfte beider Gremien anwesend ist.  
Bei der Entlastung des Stiftungskomitees sind nur die Mitglieder des Kuratoriums stimmberechtigt.

## **§ 12**

### **Stifterversammlung**

- (1) Die Stiffterversammlung besteht aus den Gründungsstifftern und aus den Personen, die einen bestimmten Mindestbetrag zugestiftet oder gespendet haben (siehe Geschäftsordnung).
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stiffterversammlung ist freiwillig. Sie ist nicht übertragbar. Juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertreter benennen.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiffterversammlung angehören soll.
- (4) Die Stiffterversammlung wird einmal im Jahr zwecks Information über den aktuellen Stand der Stiftungsarbeit und weitere Planungen durch das Komitee eingeladen (siehe Geschäftsordnung). Dies kann durch formlose Bekanntmachung z.B. im Amtsblatt der Stadt Calw erfolgen und muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Stiffterversammlung bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder der Stiffterversammlung erhalten weder eine Vergütung noch einen sonstigen Ersatz von Auslagen.

### **§ 13 Fachgruppen**

- (1) Das Stiftungskomitee kann für die Fachbereiche Fachgruppen mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern einrichten.
- (2) Die Mitglieder von der Fachgruppe verfolgen die Aufgaben der jeweiligen Fachbereiche und erhalten vom Stiftungskomitee ein entsprechendes Budget. Die Aufgaben der Fachbereiche und die Budgetverwaltung der Fachgruppen inkl. des jährlichen Rechenschaftsberichts sind in der Geschäftsordnung näher beschrieben.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen und nachgewiesenen Aufwendungen.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung vom Stiftungskomitee und vom Kuratorium gefasst werden. Stimmberechtigt ist jede anwesende Person. Ein Änderungsbeschluss ist jedoch nur möglich, wenn jeweils mindestens die Hälfte beider Gremien anwesend ist. Der Änderungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit.

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 15**

### **Zusammenlegung, Zweckänderung, Auflösung**

- (1) Die Organe der Stiftung können die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, eine Zweckänderung oder die Auflösung der Stiftung nur dann beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Beschlüsse über Zusammenlegung, Zweckänderung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen vom Stiftungskomitee und Kuratorium gefasst werden. Ein Änderungsbeschluss ist jedoch nur möglich, wenn jeweils mindestens die Hälfte beider Gremien anwesend ist. Der Änderungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit.
- (3) Beschlüsse über Zusammenlegung, Zweckänderung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Vermögensausfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die einen möglichst ähnlichen Stiftungszweck verfolgt.

## **§ 17**

### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.